

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 10.04.2001

54. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----|
| 63. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2001 | 2 |
| 64. | Bekanntmachung der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königslutter am Elm gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) | 5 |
| 65. | Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan „Domblick“ in Königslutter-Sunstedt | 7 |
| 66. | Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Süplingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) | 10 |
| 67. | Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Süplingen;
hier: Bebauungsplan „Lelmweg - Südseite“ | 17 |
| 68. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 | 19 |
| 69. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitragssatzung - ABS -) | 20 |

B. Nichtamtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 01.03.2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	13.901.900,-- DM
	in der Ausgabe auf	14.780.100,-- DM
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.756.600,-- DM
	in der Ausgabe auf	1.756.600,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 683.000,-- DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

1. Ein Fehlbetrag im Sinne von § 87 (2) NGO ist unerheblich, solange er 1 % des Gesamtbetrages der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen im Sinne von § 87 Abs. 2 Ziff. 2 NGO sind unerheblich, solange sie im Verwaltungshaushalt 1 %, im Vermögenshaushalt 2 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushalts nicht überschreiten und ihre Deckung im Rahmen des Gesamthaushalts gewährleistet ist.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000,-- DM nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 02.03.2001

gez. Werner

Bürgermeisterin

(L. S.)

gez. Neddermeier

Gemeindedirektor m. d. W. d. G. b.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 04.04.2001 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2001 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 17.04.2001 bis 20.04.2001

und

vom 23.04.2001 bis 25.04.2001

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 109 Abs. 3 NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 05.04.2001

gez. Neddermeier

(L.S.)

Gemeindedirektor m.d.W.d.G.b.

ABl.-Nr. 14 vom 10.04.2001

64.

Bekanntmachung

**der Genehmigung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Königslutter am Elm
gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Die vom Rat der Stadt Königslutter am Elm am 14.12.2000 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Braunschweig mit Verfügung vom 22.03.2001, Az.: 204.21101-54013 - Änd. 37, gem. § 6 des BauGB genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Änderung, die Lage im Stadtgebiet ist der mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Übersichtsskizze zu entnehmen. Der Plangeltungsbereich betrifft den Bereich Domblick in Königslutter am Elm, Ortsteil Sunstedt.

Gemäß § 6 (5) BauGB wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wird die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam.

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erlangen.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 03.09.1997 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

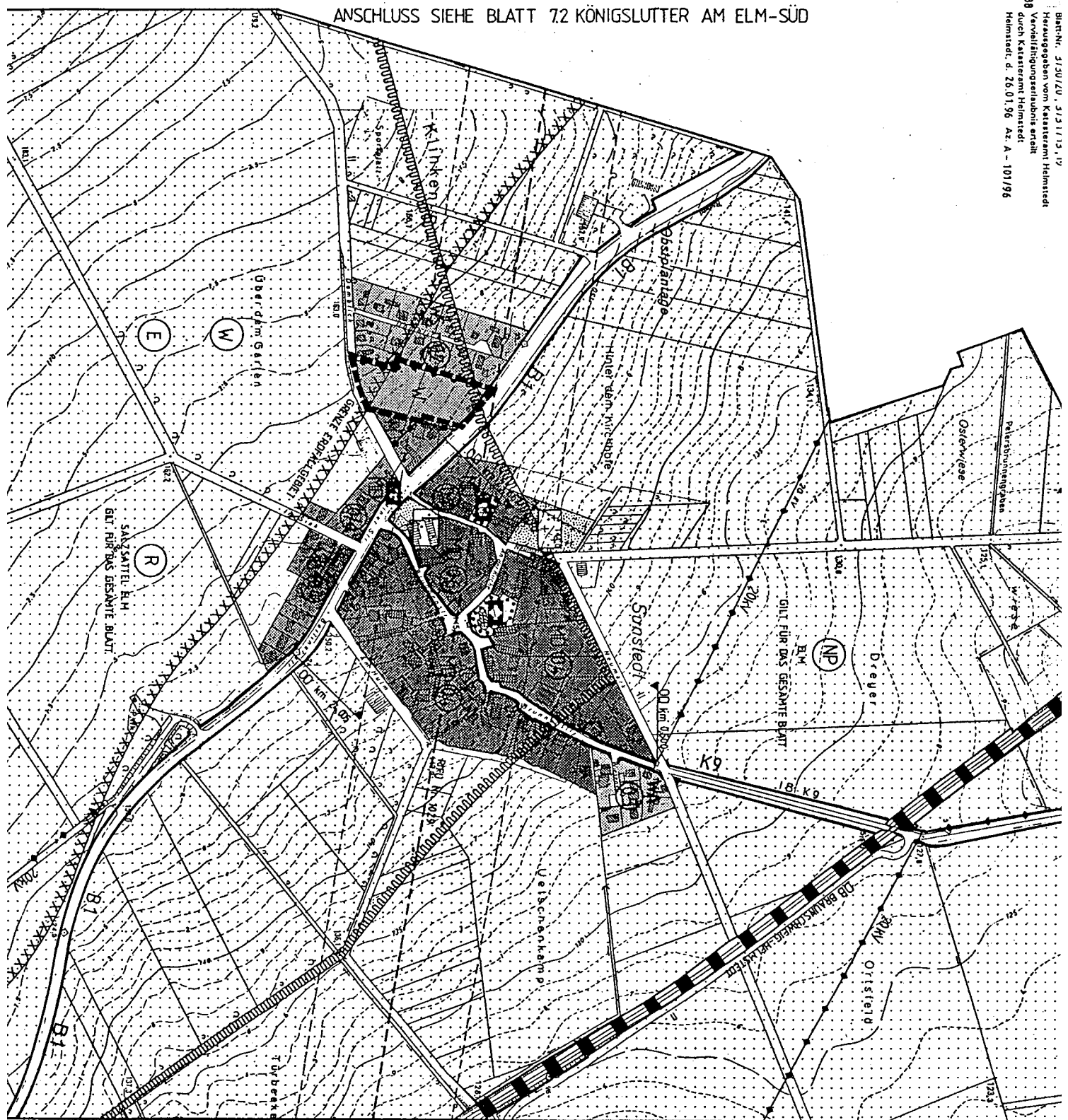
Königslutter am Elm, den 30.03.2001

Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

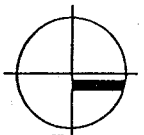
gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

ANSCHLUSS SIEHE BLATT 72 KÖNIGSLUTTER AM ELM-SÜD



STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM FLÄCHENNUTZUNGSPLA 37. ÄNDERUN



M 1:5000
FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

**65. Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Domblick" in Königslutter-Sunstedt**

Der Rat der Stadt Königslutter hat in seiner Sitzung am 22.03.2001 den Bebauungsplan „Domblick“ in Königslutter-Sunstedt gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Nach der Neufassung des BauGB vom 01.01.1998 ist bei diesem Plan keine Genehmigung oder Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, wenn er aus dem F-Plan entwickelt ist.

Das Rechtsetzungsverfahren der o.g. Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung und seine Lage im Gemeindegebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizzen zu entnehmen.

Der o.a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedemhof 7, Zimmer 10, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Königslutter geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 01.01.1998 über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Königslutter am Elm, den 30.03.2001

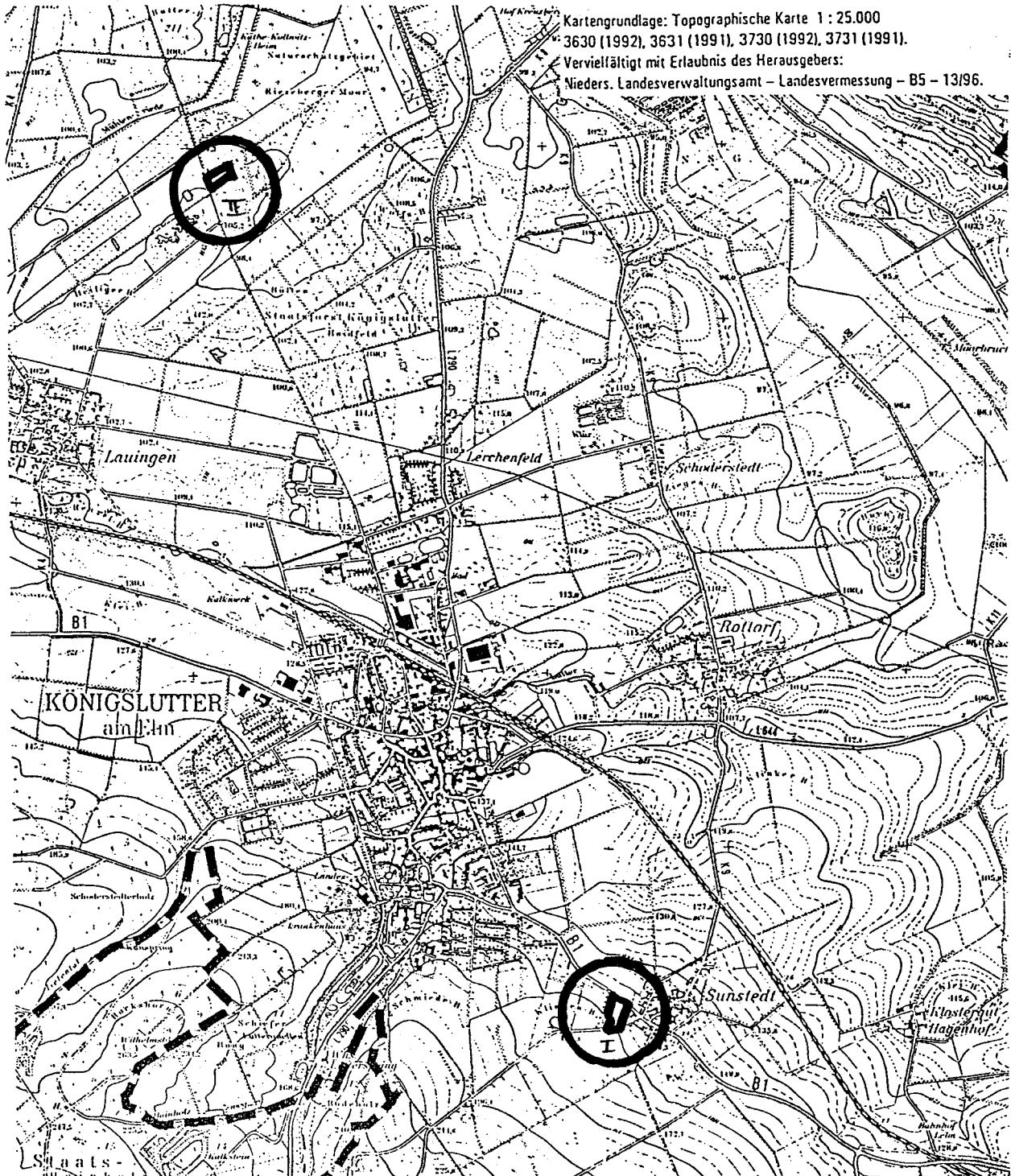
Stadt Königslutter am Elm
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

BEBAUUNGSPLAN "DOMBLICK"

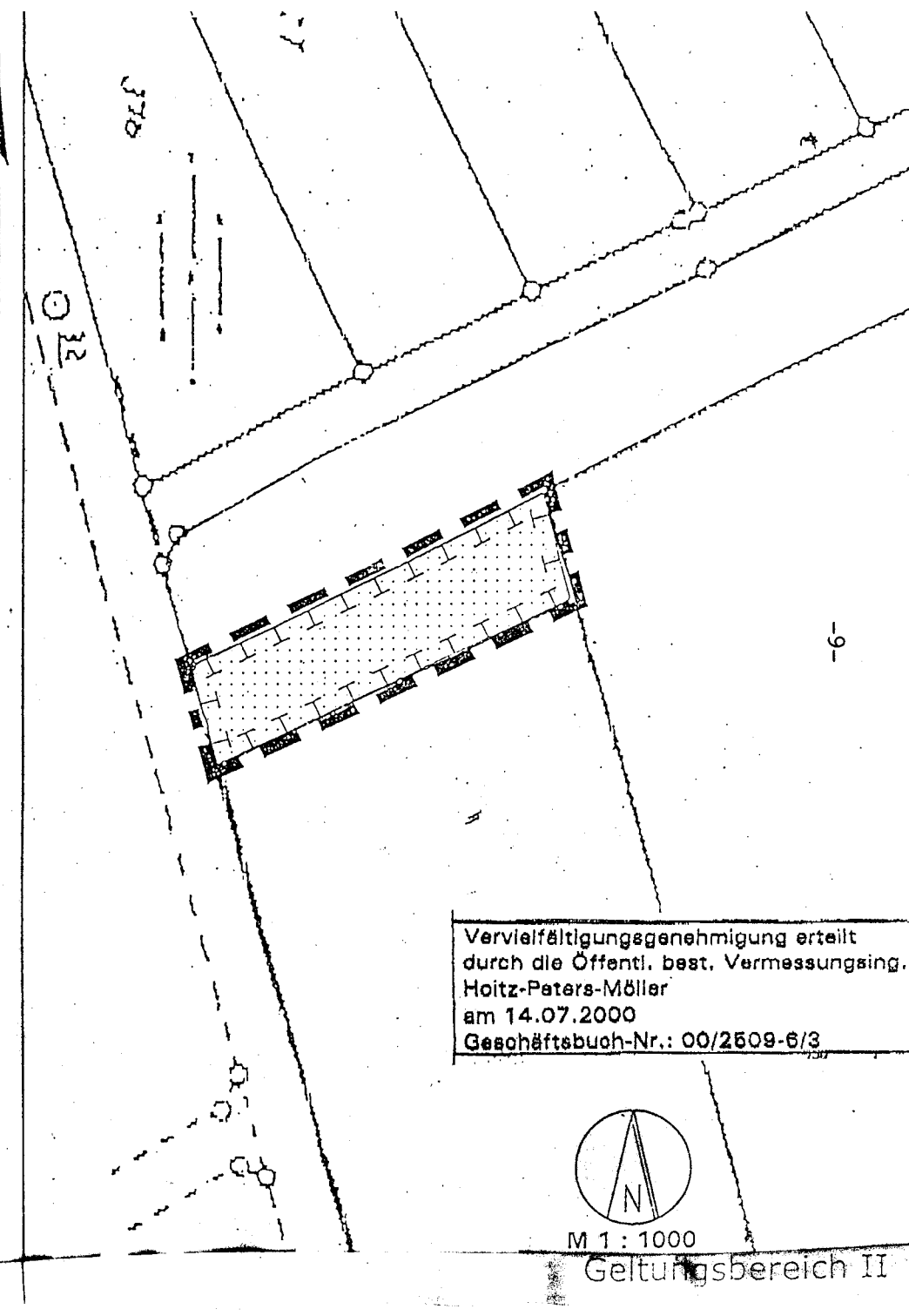
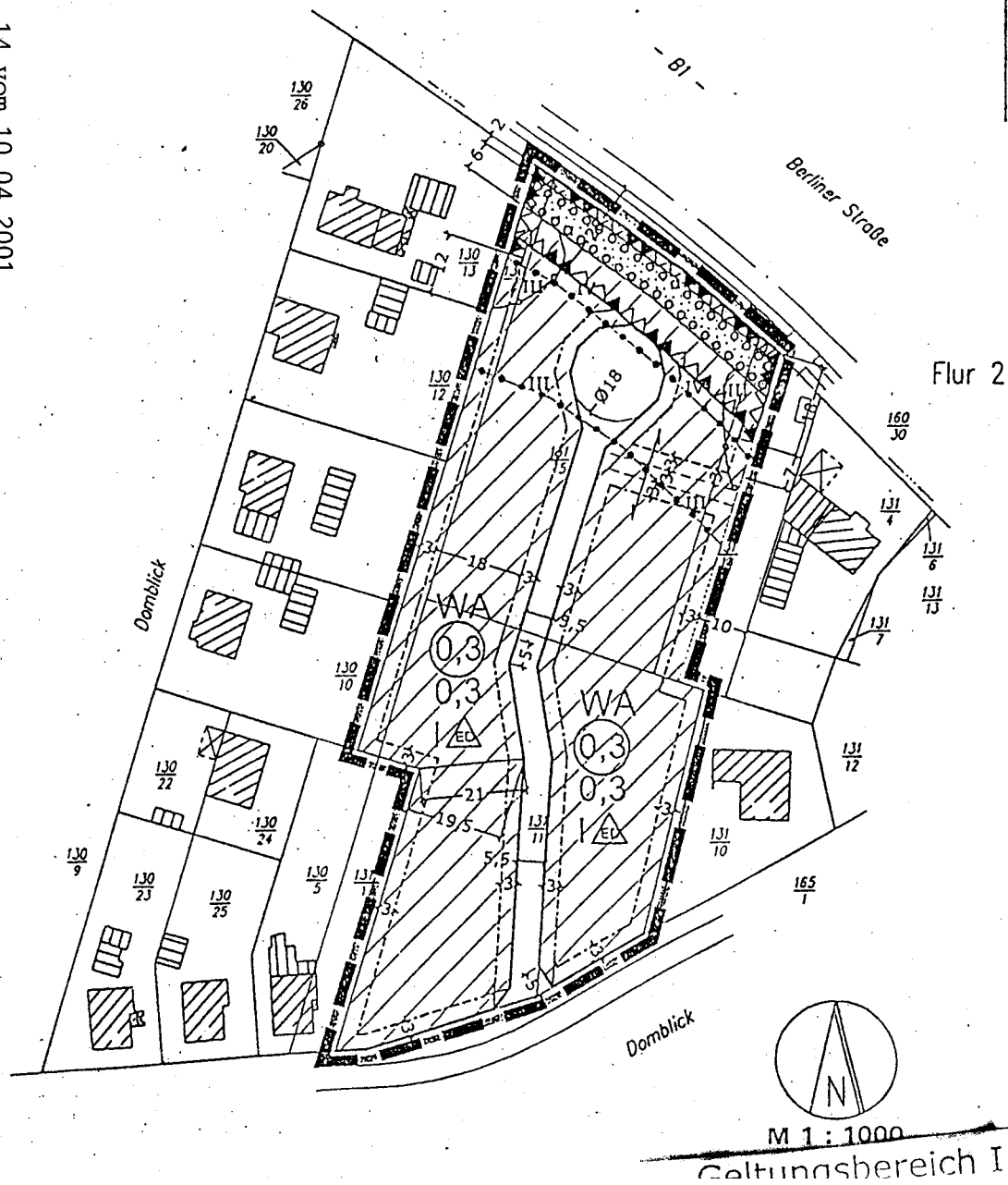
STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM, ORTSCHAFT SUNSTEDT,
LANDKREIS HELMSTEDT



BEBAUUNGSPLAN "DOMBLICK"

STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM, ORTSCHAFT SUNSTEDT,
LANDKREIS HELMSTEDT

ABl.-Nr. 14 vom 10.04.2001



Vervielfältigungsgenehmigung erteilt
durch die Öffentl. best. Vermessungsing.
Hoitz-Peters-Möller
am 14.07.2000
Geschäftsbuch-Nr.: 00/2509-6/3

Satzung der Gemeinde Süpplingen
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der Nds. Gemeindeordnung, der Nds. Landkreisordnung und des Gesetzes über die Auflösung des Verbandes Großraum Hannover vom 13.10.1986 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 323) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 05.03.1986 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79) hat der Rat der Gemeinde Süpplingen in seiner Sitzung am 20. März 2001 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1985 (Bundesgesetzblatt 1 S. 2253) nicht erhoben werden können.

(2) Beiträge werden nicht erhoben für

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
3. Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Bauarbeiten;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der An-

schlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß;

4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen
- e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlage
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) und Grünanlagen als Bestandteile der Anlage

5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

(2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen einer Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.

(3) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung von 24.09.1980 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nicht öffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchstaben b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

§3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Einrichtung (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder den Aufwand für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln. Die Entscheidung über die Kostenspaltung, die Bildung von Abschnitten oder die gemeinsame Aufwandsermittlung trifft der Rat.

§4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 70 v.H.
 2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 40 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage 60 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v.H.
 3. bei Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern 30 v.H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 40 v.H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Anlage 50 v.H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 60 v.H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nicht öffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 70 v.H.
 5. beim Umbau von Straßen in Fußgängerzonen 50 v.H.
 6. beim Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen 60 v.H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§5

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Abs. 2 und 3 KStrG - sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§6

Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen

entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke im Verhältnis der Geschossflächen zu verteilen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.

In den Fällen der Nrn. 1-3 ist bei darüber hinaus greifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen. Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die Grundstücksfläche um 25 v.H. erhöht.

(3) Die zulässige Geschossflächenzahl wird durch den Bebauungsplan festgesetzt. In den Fällen des § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. In den Fällen des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) wird die zulässige Geschossfläche nach der durchschnittlichen Bebauung der Grundstücke in der näheren Umgebung berechnet. Unabhängig von einer Festsetzung im Bebauungsplan gilt bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken die Zahl 0,5 und bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken, für die eine bauliche Nutzung nicht zugelassen ist, die Zahl 0,8 als zulässige Geschossflächenzahl. Für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Drittel der Baumassenzahl. In allen anderen Fällen gelten die nachstehenden Zahlen als zulässige Geschossflächenzahlen:

- | | |
|--|------|
| a) bei Kleinsiedlungen in jedem Fall | =0,3 |
| b) bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken und in Mischgebieten | |
| bei 1 Vollgeschoss | =0,5 |
| bei 2 Vollgeschossen | =0,8 |
| bei 3 Vollgeschossen | =1,0 |
| bei 4 und mehr Vollgeschossen | =1,1 |
| c) bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken | |
| in jedem Fall | =0,5 |
| d) bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken | |
| ohne bauliche Nutzung | =0,8 |
| bei 1 Vollgeschoss | =1,0 |
| bei 2 Vollgeschossen | =1,6 |
| bei 3 Vollgeschossen | =2,0 |
| bei 4 Vollgeschossen | =2,2 |

Sofern ein Vollgeschoss eine lichte Höhe von mehr als 5 m hat, gilt abweichend von der

vorstehenden Regel einheitlich die Geschossflächenzahl von =2,2

(4) Der nach § 4. Abs. 2 Nr. 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die Grundstücke, die von der ausgebauten Straße unmittelbar oder mittelbar über andere Grundstücke bewirtschaftet oder erreicht werden können und denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung bzw. des selbständig nutzbaren Abschnitts dieser Einrichtung (§ 3 Abs. 2 Satz 4) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach der tatsächlichen Grundstücksgröße zu verteilen.

(5) Bei der Verteilung nach Abs. 4 werden die Grundstücksflächen nach ihrer Nutzung mit folgenden Multiplikatoren vervielfältigt:

1. Grundstücke ohne Wohn- oder gewerbliche Bebauung (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz)

a) Wald, wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 2

b) Grünland, Ackerland und Gartenland, einschl. der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben 4

c) gewerbliche Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrücke und dgl.) 12.

2. Bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder mit landwirtschaftlichen Gebäuden im Sinne des § 201 BauGB wird in der Breite der vorhandenen Hof- und Gebäudeflächen eine Tiefe bis zu 40 m mit dem Multiplikator 10 vervielfältigt und die darüber hinaus gehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

3. Bei gewerblich genutzten bebauten Grundstücken wird eine Tiefe bis zu 80 m mit dem Multiplikator 20 vervielfältigt und die darüber hinaus gehende Restfläche nach Nr. 1 bewertet.

(6) Wird ein Grundstück über die in Abs. 5 Nrn. 2 und 3 genannten Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche der tatsächlichen Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung mit den Multiplikatoren 10 (Abs. 5 Nr.2) oder (Abs. 5 Nr.3) zu vervielfältigen. Die darüber hinaus gehende Restfläche wird entsprechend Abs. 5 Nr.1 bewertet.

(7) Die Grundstückstiefe im Sinne der Absätze 5 und 6 wird von der Straßenbegrenzung an berechnet. Bei bebauten Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen, werden die Flächen zwischen der die Straße zugewandten Grundstücksseite und einer dazu im Abstand von 40 m (Abs. 5 Nr. 2) und 80 m (Abs. 5 Nr. 3) verlaufenden Parallele der Berechnung zugrunde gelegt.

(8) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 NStrG sowie an straßenrechtlich nicht öffentliche, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege, so ist für das Grundstück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages die der Berechnung zugrundezulegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen bzw. sonst von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswege zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§7

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige

haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§8

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und in den Fällen der gemeinsamen Aufwandsermittlung mit der Beendigung aller beitragsfähigen Maßnahmen.

§9

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§10

Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Parkflächen,
9. die Grünanlagen,
10. die Lärmschutzanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 genannten Fälle entsprechende Anwendung.

(3) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6) wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.

§11

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§12

Ablösung des Straßenausbaubeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 6 Abs. 7 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§14

Besondere Zufahrten

(1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2, auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Süpplingen vom 01.09.1977 außer Kraft.

Süpplingen, 20. März 2001

Der Bürgermeister

gez. Schulze

Der Gemeindedirektor

gez. Klisch

(L.S.)

**67. Öffentliche Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Süpplingen;
hier: Bebauungsplan "Lelmweg - Südseite"**

Der vom Rat der Gemeinde Süpplingen aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I 2253) in der Sitzung am 20.03.2001 beschlossene Bebauungsplan „**Lelmweg - Südseite**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 21a, Süpplingen, Zimmer 10, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit der Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Süpplingen, den 22.03.2001

gez. Klisch

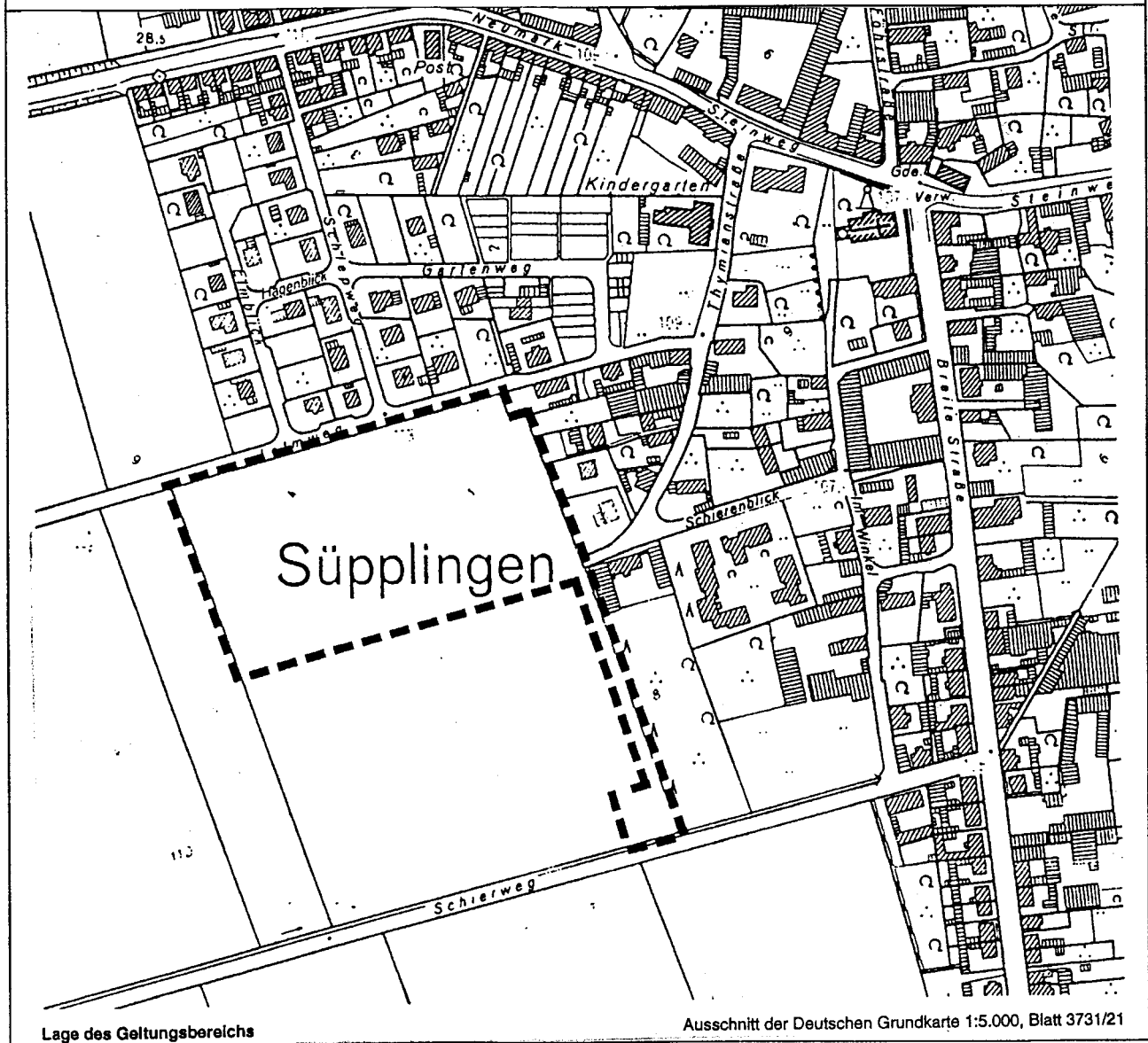
Gemeindedirektor

Gemeinde
Landkreis
Bebauungsplan

Süplingen
Helmstedt
„Am Lelmweg - Südseite“

ANLAGE zum Beschluß des Rates der Gemeinde Süplingen
vom 20.03.2001

GEBIETSABGRENZUNG



Das Baugebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

Samtgemeinde Nord – Elm , Bau- und Planungsamt , Steinweg 21a , 38373 Süplingen

68.

Bekanntmachung der

**4. Satzung zur Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

Aus dem Straßenverzeichnis I wird herausgenommen:

Schillerstraße - Weg nördlich der Tennisplätze
entlang der Grundstücksgrenze und Parkplatz.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den *27.03.2001*

gez. Dr. Birker
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heister-Neumann
Stadtdirektorin

ABl.-Nr. 14 vom 10.04.2001

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in den Gemeinden Ingeleben, Söllingen sowie in den Ortsteilen Dobbeln und Twieflingen der Gemeinde Twieflingen (Abwasserbeitragssatzung - ABS -)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 22 der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 02.07.1991, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 27.03.2001 folgende 4. Satzung zur Änderung der Abwasserbeitragssatzung vom 25.06.1996, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 06.07.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 31 vom 29.07.1999, lfd. Nr. 123) beschlossen:

Artikel I

Im § 5 Abs. 1 wird der Beitragssatz in der Gemeinde Ingeleben für die Schmutzwasserbeseitigung von „13,53 DM“ in „**12,83 DM**“ und für die Niederschlagswasserbeseitigung von „11,47 DM“ in „**10,17 DM**“ geändert.

Artikel II

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Jerxheim, den 27.03.2001

Samtgemeinde Heeseberg

gez. S. Stoffregen
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Heidemann
Samtgemeindedirektor

ABl.-Nr. 14 vom 10.04.2001

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 DM

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian